Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 2000/09/20 2000/03/0225

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.2000

Rechtssatz

Bei der Übertretung nach § 23 Abs 1 Z 8 GütbefG 1995 in Verbindung mit Art 1 Abs 1 lit a und b und Art 2 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr 3298/94 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1524/96 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

Im RIS seit

08.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at